

**Verordnung**  
**über die Neuregelung der Trägerschaft der**  
**Georg-August-Universität Göttingen und der Aufgaben**  
**und Organisation ihres Bereiches Humanmedizin**

**Vom 17. Dezember 2002**

Aufgrund des § 46 Abs. 2, des § 55 Abs. 1 Sätze 1, 3, 4 und 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) und des § 2 Abs. 1 sowie der §§ 3, 6 und 10 des Gesetzes betreffend die Errichtung und Finanzierung von Stiftungen als Träger niedersächsischer Hochschulen vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 768) wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung  
über die Errichtung der Stiftung  
„Georg-August-Universität Göttingen  
Stiftung öffentlichen Rechts“  
(StiftVO-UGÖ)

§ 1

Errichtung und Satzung

(1) <sup>1</sup>Unter dem Namen „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ errichtet das Land Niedersachsen (im Folgenden: Land) eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Stiftung) mit Sitz in Göttingen.

(2) Die Stiftung erhält die aus der **Anlage 1** ersichtliche Satzung.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Der Stiftung obliegt die Trägerschaft der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität).

(2) <sup>1</sup>Die Stiftung unterhält und fördert die Universität in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts; dies umfasst insbesondere die Sicherung und Weiterentwicklung der Universität in ihren Funktionen Forschung, Lehre, Krankenversorgung, Dienstleistungen im öffentlichen Gesundheitswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Technologietransfer. <sup>2</sup>Die Stiftung hat zum Ziel, durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Universität zu steigern.

(3) Die Stiftung kann

1. die Treuhänderschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen und
  2. rechtsfähige Stiftungen verwalten,
- soweit deren Zwecke mit denen der Stiftung vereinbar sind.

(4) Die Stiftung kann Gesellschaften des Privatrechts errichten und sich an solchen Gesellschaften beteiligen, wenn deren Zwecke mit denen der Stiftung vereinbar sind.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) <sup>1</sup>Die in der **Anlage 2** aufgeführten Grundstücke gehen unentgeltlich in das Eigentum der Stiftung über und bilden das Grundstockvermögen. <sup>2</sup>Verpflichtungen, die sich aus dem Eigentum an diesen Grundstücken ergeben, gehen ebenfalls auf die Stiftung über.

(2) Die in der **Anlage 3** aufgeführten dinglichen Rechte gehen unentgeltlich auf die Stiftung über.

(3) Das nach § 56 Abs. 5 NHG auf die Stiftung übergehende Vermögen wird durch die genehmigte Schlussbilanz der Universität und ihrer Einrichtungen festgestellt.

(4) Die Forderungen und Rechte sowie die Pflichten der Universität gegenüber dem Land oder Dritten gehen auf die Stiftung über.

(5) <sup>1</sup>Die Stiftung ist verpflichtet, das Land gegenüber Dritten von Verbindlichkeiten freizustellen,

1. die sich infolge des Verlustes des Eigentums der Stiftung an Sachen oder der Aufgabe der bisherigen Nutzung einer Sache der Stiftung ergeben und
2. die das Land, vertreten durch die Universität, eingegangen ist.

<sup>2</sup>Die Stiftung zahlt mit befreiender Wirkung für das Land die Bezüge für die Beschäftigten, die nicht zur Stiftung übergehen oder von ihrem Rückkehrrecht nach § 4 Abs. 4 Gebrauch machen.

(6) <sup>1</sup>Die Einnahmen nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NHG dürfen auf die Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NHG nicht angerechnet werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Einnahmen, die die Stiftung aufgrund der wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeit der Universität sowie der Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und Einrichtungen durch Dritte erzielt.

§ 4

Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse;  
Beschäftigungssicherung

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung tritt an die Stelle des Landes in den Arbeits- und Ausbildungsverträgen einschließlich der Verträge mit Schülerinnen und Schülern, die das Land mit Personen geschlossen hat, die an der Universität tätig sind oder ausgebildet werden. <sup>2</sup>Die Stiftung ist verpflichtet, die nach Satz 1 übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen. <sup>3</sup>Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber den Beschäftigten, die ihr Rückkehrrecht nach Absatz 4 geltend machen. <sup>4</sup>Die Stiftung übt insoweit das Direktionsrecht des Arbeitgebers aus. <sup>5</sup>Die Stiftung hat den Übergang nach Satz 1 den Beschäftigten persönlich in schriftlicher Form mitzuteilen und dabei die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen.

(2) <sup>1</sup>Für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Stiftung finden die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge Anwendung (§ 58 Abs. 4 Satz 1 NHG). <sup>2</sup>Die Stiftung ist verpflichtet,

1. einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, beizutreten sowie
2. zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten sicherzustellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben

(§ 58 Abs. 4 Satz 2 NHG).

(3) <sup>1</sup>Die Stiftung ist für die übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an die „Gemeinsame Erklärung der

Niedersächsischen Landesregierung und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zur Staatsmodernisierung und Vereinbarung nach § 81 NPersVG über die Gestaltung der Staatsmodernisierung“ (Bekanntmachung vom 27. März 2000, Nds. MBl. S. 290) insoweit gebunden, als betriebsbedingte Kündigungen zum Zweck der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Wegfall des Arbeitsplatzes ausgeschlossen sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

1. einen im Sinne der Rationalisierungsschutztarifverträge zumutbaren Ersatzarbeitsplatz oder eine zumutbare vorübergehende Beschäftigung nicht annehmen,
2. eine Vermittlung durch mangelnde Mitwirkung verhindern und damit die angebotene Chance, eine Beschäftigung zu erhalten, nicht wahrnehmen oder
3. einen zumutbaren Arbeitsplatz innerhalb der Landesverwaltung nicht annehmen.

<sup>3</sup>Die Bindung nach Satz 1 erstreckt sich auf eine entsprechende Nachfolgeregelung. <sup>4</sup>Sie entfällt, sobald eine entsprechende Regelung oder Nachfolgeregelung nicht mehr besteht.

(4) <sup>1</sup>Nach Absatz 1 Satz 1 übernommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht, werden auf ihr Verlangen unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Lohn- oder Vergütungsgruppe und der Beschäftigungszeit wieder vom Land übernommen, wenn Schutzbestimmungen dieser Verordnung oder des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Weise geändert werden, die nicht als eine Änderung der Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers im Sinne des § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes zu werten sind. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Stiftung ihrer Verpflichtung, die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen und einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, beizutreten, dauerhaft nicht nachkommt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die auf die Stiftung zu überführenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes beim Staatlichen Baumanagement Niedersachsen.

## § 5

### Beamtenverhältnisse und Beamtenversorgung

(1) <sup>1</sup>Die an der Universität tätigen Beamtinnen und Beamten setzen das Beamtenverhältnis mit der Stiftung fort. <sup>2</sup>Die Stiftung verfügt die Übernahme; die Verfügung wird mit der Zustellung an die Beamtin oder den Beamten wirksam.

(2) <sup>1</sup>Die Stiftung nimmt in ihrer Eigenschaft als oberste Dienstbehörde ihrer Beamtinnen und Beamten auch die Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr, die durch Rechtsvorschrift einem Ministerium oder mehreren Ministerien gemeinsam oder der Landesregierung zugewiesen sind. <sup>2</sup>Die Stiftung hat die Genehmigung des Landes gemäß § 199 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) für alle Entscheidungen, die nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) der obersten Dienstbehörde obliegen.

(3) Die Stiftung hat die Zustimmung zur Einrichtung neuer Planstellen und zum Wegfall vorhandener Planstellen für Beamtinnen und Beamte.

(4) Das Land übernimmt es, namens und im Auftrag der Stiftung insgesamt

1. die Versorgungsleistungen nach § 2 BeamtVG einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge zu erbringen,
2. die Ausgleichszahlungen nach § 107 b BeamtVG zu erbringen,
3. die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Beschäftigte, denen durch Gewährleistungsentcheidung eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet worden ist und die unversorgt aus der Beschäftigung ausscheiden, vorzunehmen und
4. die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung, die andere Dienstherren von der Stiftung für eine Beschäftigung bei der Stiftung beanspruchen können, vorzunehmen.

## § 6

### Beihilfen

Die Stiftung zahlt die Beihilfeleistungen gemäß § 87 c Abs. 1 NBG und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen.

## § 7

### Schadenshaftung

(1) <sup>1</sup>Das Land übernimmt die Erstattung von Schäden, für die die Stiftung Schadensersatz nicht erhält oder Schadensersatz zu leisten hat. <sup>2</sup>Dies umfasst Personen-, Sach- und Vermögensschäden, insbesondere Risiken, die sich ergeben

1. für das bewegliche und unbewegliche Vermögen aus Feuer, Wasser, Sturm und Hagel,
2. für das bewegliche Vermögen aus Diebstahl und Beschädigung und
3. für Personen- und Sachschäden aus Betriebshaftpflicht einschließlich der Haftpflicht für Altlasten.

<sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die Stiftung zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet ist.

(2) <sup>1</sup>Die Übernahme ist jährlich auf den Gesamtwert des unbeweglichen Anlagevermögens der Stiftung am 1. Januar des betreffenden Jahres beschränkt. <sup>2</sup>Bagatellschäden bis 10 000 Euro im Einzelfall werden bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 Euro pro Geschäftsjahr nicht übernommen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, soweit sich die Stiftung mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums (im Folgenden: Fachministerium) gegen die Haftung für ein Risiko versichert hat.

## § 8

### Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Sobald die Mitglieder des Stiftungsrats bestellt sind, beruft das Fachministerium den Stiftungsrat zu dessen erster Sitzung ein. <sup>2</sup>Bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bestimmt ist, leitet das Mitglied des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG die erste Sitzung.

(2) Bis zur ersten Sitzung des Stiftungsrats nimmt das Fachministerium die Aufgaben des Stiftungsrats wahr.

**Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen  
Stiftung öffentlichen Rechts“**

Präambel

<sup>1</sup>Dem Gesetz zur Hochschulreform im Land Niedersachsen vom 24. Juli 2002 liegt das Leitbild einer weitgehenden Entstaatlichung der Hochschulen zu Grunde. <sup>2</sup>Dies wird für die Georg-August-Universität Göttingen durch die Überführung der Universität in die Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts umgesetzt. <sup>3</sup>Dadurch soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Universität zu sichern und zu steigern.

§ 1

Status, Sitz, Dienstsiegel

<sup>1</sup>Die Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ (im Folgenden: Stiftung) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Ihr Sitz ist Göttingen. <sup>3</sup>Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben der Stiftung

(1) Der Stiftung obliegt die Trägerschaft der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität).

(2) <sup>1</sup>Die Stiftung unterhält und fördert die Universität in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts; dies umfasst insbesondere die Sicherung und Weiterentwicklung der Universität in ihren Funktionen Forschung, Lehre, Krankenversorgung, Dienstleistungen im öffentlichen Gesundheitswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Technologietransfer. <sup>2</sup>Die Stiftung hat zum Ziel, durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Universität zu steigern.

(3) Die Stiftung kann

1. die Treuhänderschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen und
  2. rechtsfähige Stiftungen verwalten,
- soweit deren Zwecke mit denen der Stiftung vereinbar sind.

(4) Die Stiftung kann Gesellschaften des Privatrechts errichten und sich an solchen Gesellschaften beteiligen, wenn deren Zwecke mit denen der Stiftung vereinbar sind.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) <sup>1</sup>Die in der Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung der „Stiftung Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ aufgeführten Grundstücke bilden das Grundstockvermögen bei Errichtung der Stiftung als Teil des Stiftungsvermögens. <sup>2</sup>Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen des Landes oder Dritter sowie durch Erbschaften oder Vermächtnisse erhöht werden. <sup>3</sup>Das Grundstockvermögen dient der dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) <sup>1</sup>Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und darf nicht belastet werden. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums. <sup>3</sup>Das Grundstockvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten. <sup>4</sup>Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirk-

lichung des Stiftungszwecks oder zur Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.

(3) Zuwendungen Dritter an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

§ 4

Teilvermögen und Gesamtvermögen

(1) <sup>1</sup>Für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin und für den Bereich Humanmedizin besteht jeweils ein gesondertes Stiftungsvermögen (Teilvermögen). <sup>2</sup>Beide Teilvermögen sind in getrennten Bilanzen auszuweisen. <sup>3</sup>Sie können durch Zustiftungen jeweils eigenständig erhöht werden. <sup>4</sup>Die Bilanz für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin wird mit der Bilanz für den Bereich Humanmedizin zur Gesamtbilanz der Stiftung konsolidiert.

(2) <sup>1</sup>Die Teilvermögen der Stiftung dürfen wechselseitig nicht zur Verbesserung des jeweils anderen herangezogen werden; dazu zählt auch die Befriedigung von externen Ansprüchen, die zum jeweiligen Teilvermögen keinen Bezug haben. <sup>2</sup>Ist ein Teilvermögen von Dritten zum Ausgleich von dem anderen Teilvermögen zuzurechnenden Verbindlichkeiten in Anspruch genommen worden, so ist ein interner Ausgleich vorzunehmen.

(3) Bei internem Finanzbedarf und externen Ansprüchen gegen die Stiftung, die sowohl der Universität ohne den Bereich Humanmedizin als auch dem Bereich Humanmedizin zuzurechnen sind, muss unverzüglich eine interne Kostenteilung vereinbart werden.

§ 5

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

(1) <sup>1</sup>Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist je ein Wirtschaftsplan für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin und für den Bereich Humanmedizin nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. <sup>2</sup>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei Jahre auf, ist hinsichtlich der Wirtschaftspläne entsprechend zu verfahren. <sup>3</sup>Den Wirtschaftsplänen ist als Anlage eine Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten und die Stellen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter beizufügen. <sup>4</sup>Die Stiftung führt für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin sowie für den Bereich Humanmedizin getrennte Bankkonten und erstellt jeweils eigene Jahresabschlüsse.

(2) <sup>1</sup>Der Wirtschaftsplan für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin wird vom Präsidium aufgestellt und bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats; der Wirtschaftsplan für den Bereich Humanmedizin wird vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Zustimmung des Ausschusses Humanmedizin des Stiftungsrats. <sup>2</sup>Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel werden der Stiftung für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin und für den Bereich Humanmedizin aus einem Haushaltskapitel aus jeweils eigenen Titeln zugeführt.

(3) <sup>1</sup>Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. <sup>2</sup>Auf die Jahresabschlüsse sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. <sup>3</sup>Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrund-

sätzegesetzes entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.

(4) <sup>1</sup>Die bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchten Teile der Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren in Rücklagen eingestellt und stehen der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung; dabei ist die bilanzielle Trennung der Teilvermögen zu beachten. <sup>2</sup>Die nach Ablauf von drei Jahren nicht verbrauchten Teile können den jeweiligen Teilvermögen zugeführt werden.

## § 6

### Dienstrechtliche Befugnisse

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes. <sup>2</sup>Die Beamtinnen und Beamten der Stiftung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt, soweit sie oder er nicht die Befugnis zur Ernennung übertragen hat.

(2) <sup>1</sup>Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist der Stiftungsrat. <sup>2</sup>Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals ist die Präsidentin oder der Präsident.

(3) <sup>1</sup>Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder ist der Ausschuss Humanmedizin. <sup>2</sup>Dienstvorgesetzter des Personals des Bereichs Humanmedizin ist der Vorstand. <sup>3</sup>Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten

1. für die Ernennung und Entlassung der beamteten Professorinnen und Professoren,
2. für die Ausübung disziplinarrechtlicher Befugnisse gegenüber beamteten Professorinnen und Professoren,
3. für arbeitsrechtliche Abmahnungen und Kündigungen gegenüber angestellten Professorinnen und Professoren, einschließlich Chefärztinnen und Chefärzten, mit Ausnahme der auf Zeit angestellten leitenden Oberärztinnen oder leitenden Oberärzte sowie
4. für die Verleihung des Professorentitels an angestellte Professorinnen und Professoren, einschließlich Chefärztinnen und Chefärzte, mit Ausnahme der auf Zeit angestellten leitenden Oberärztinnen oder leitenden Oberärzte.

## § 7

### Organe der Stiftung

Organe der Stiftung, die die Universität trägt, sind der Stiftungsrat, der erweiterte Stiftungsrat, der Ausschuss Humanmedizin, das Präsidium der Universität und der Vorstand des Bereichs Humanmedizin.

## § 8

### Stiftungsrat

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. <sup>2</sup>Mitglieder sind

1. fünf mit dem Hochschulwesen vertraute, der Universität nicht angehörende Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur, die im Einvernehmen mit dem Senat der Universität vom Fachministerium bestellt werden und aus wichtigem Grund von diesem wieder entlassen werden können,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senats der Universität sowie
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht ge-

bunden. <sup>2</sup>Davon unberührt bleibt die Bindung der Stiftung an Weisungen des Fachministeriums bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, sowie bei der Ausübung der Rechtsaufsicht über die Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied alsbald nach dem Ausscheiden bestellt. <sup>2</sup>Bis dahin führt das ausgeschiedene Mitglied seine Geschäfte als Mitglied des Stiftungsrats fort.

(5) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und sonstiger angemessener Auslagen. <sup>2</sup>Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(6) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat berät die Universität, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Präsidiums der Stiftung. <sup>2</sup>Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der Universität,
2. Entscheidung über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten,
3. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
5. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Präsidiums der Stiftung,
6. Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung,
7. Rechtsaufsicht über die Universität und
8. Beschluss von Änderungen der Stiftungssatzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung anderer Satzungen der Stiftung.

<sup>3</sup>Der Stiftungsrat beschließt die Ausgestaltung des Dienstsiegels.

(7) Der Stiftungsrat kann für bestimmte Aufgaben Gremien auf Zeit einrichten, die seiner Beratung dienen.

## § 9

### Erweiterter Stiftungsrat

(1) Der erweiterte Stiftungsrat besteht aus

1. den Mitgliedern des Stiftungsrats,
2. zwei Personen, die
  - a) das für die Hochschulen zuständige Ministerium auf Vorschlag des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät bestellt und
  - b) weder Mitglieder noch Angehörige der Universität sind,darunter eine Person mit Fachkompetenz für die medizinische oder wirtschaftliche Leitung von Krankenhäusern,
3. einem vom Senat gewählten Mitglied der Universität aus dem Bereich Humanmedizin,
4. einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des erweiterten Stiftungsrats sind mit Ausnahme der Vertreterinnen oder Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. <sup>2</sup>Der erweiterte Stiftungsrat wählt aus der Gruppe der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und

eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>3</sup>Neben den in § 60 Abs. 4 NHG genannten Personen nehmen an den Sitzungen des erweiterten Stiftungsrats mit beratender Stimme der Vorstand, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats des Bereichs Humanmedizin und die Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs Humanmedizin teil.

(3) Der erweiterte Stiftungsrat tritt in den Angelegenheiten, die die gesamte Universität einschließlich des Bereichs Humanmedizin betreffen, an die Stelle des Stiftungsrats.

(4) § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 und 7 gilt entsprechend.

## § 10

### Ausschuss Humanmedizin

(1) <sup>1</sup>Dem Ausschuss Humanmedizin gehören die vier in § 9 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Mitglieder des erweiterten Stiftungsrats und ein vom Stiftungsrat aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied an. <sup>2</sup>Der Vorstand, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats des Bereichs Humanmedizin und die Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs Humanmedizin nehmen an den Sitzungen des Ausschusses Humanmedizin mit beratender Stimme teil.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschuss Humanmedizin berät den Bereich Humanmedizin, beschließt anstelle des Stiftungsrats über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung, die nur den Bereich Humanmedizin betreffen, und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. <sup>2</sup>Dem Ausschuss Humanmedizin obliegt es,

1. die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen und zu entlassen,
2. über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten zu entscheiden, soweit der Bereich Humanmedizin betroffen ist,
3. dem Wirtschaftsplan für den Bereich Humanmedizin zuzustimmen,
4. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
5. den Jahresabschluss festzustellen und den Vorstand zu entlasten,
6. der Errichtung von Gesellschaften des Privatrechts und der Beteiligung an solchen Gesellschaften durch die Stiftung zuzustimmen, soweit nur der Bereich Humanmedizin betroffen ist,
7. die Rechtsaufsicht über die Universität auszuüben, soweit nur der Bereich Humanmedizin betroffen ist, und
8. Änderungen der Stiftungssatzung sowie anderer Satzungen der Stiftung in den erweiterten Stiftungsrat einzubringen.

(3) <sup>1</sup>Maßnahmen, die sich aus der Überwachung des Vorstandes ergeben, werden vom Ausschuss Humanmedizin vorbereitet und gegenüber dem Vorstand durchgeführt. <sup>2</sup>Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NHG wirken an Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.

(4) § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 und 7 gilt entsprechend.

## § 11

### Innere Ordnung des Stiftungsrats, des erweiterten Stiftungsrats und des Ausschusses Humanmedizin, Geschäftsordnung

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat wählt aus der Gruppe der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Wahl gilt zugleich für den erweiterten Stiftungsrat.

(2) <sup>1</sup>Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend ist. <sup>4</sup>Eine schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Stiftungsrats ein. <sup>2</sup>Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden. <sup>3</sup>Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Mitglied, das den Vorsitz geführt hat, und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Für den erweiterten Stiftungsrat und den Ausschuss Humanmedizin gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

## § 12

### Präsidium, Vorstand des Bereichs Humanmedizin

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt sie aus. <sup>2</sup>Es entscheidet über den Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 NHG. <sup>3</sup>In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet das Präsidium den Stiftungsrat.

(2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Stiftung nach außen. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann Vertretungsbefugnisse auf andere Mitglieder des Präsidiums delegieren. <sup>3</sup>Die Delegationsregelungen sind bekannt zu machen.

(3) <sup>1</sup>In Angelegenheiten des Bereichs Humanmedizin tritt der Vorstand an die Stelle des Präsidiums. <sup>2</sup>Insoweit vertritt die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes die Stiftung nach außen. <sup>3</sup>Sie oder er kann Vertretungsbefugnisse auf andere Mitglieder des Vorstandes delegieren. <sup>4</sup>Die Delegationsregelungen sind bekannt zu machen.

(4) <sup>1</sup>Entscheidungen über Billigkeitsleistungen, Verträge mit Mitgliedern der Organe der Stiftung und mit Mitgliedern und Angehörigen der Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Veränderung von Verträgen, der Abschluss von Vergleichen sowie die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen sind durch das für die Finanzverwaltung zuständige Mitglied des Präsidiums im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt wird, zu treffen. <sup>2</sup>Im Bereich Humanmedizin sind die Entscheidungen nach Satz 1 durch das Vorstandsmitglied für Wirtschaftsführung und Administration zu treffen. <sup>3</sup>In Angelegenheiten, die über sein Ressort hinausgehen, entscheidet der Vorstand. <sup>4</sup>Die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 können auf Bedienstete der Stiftung übertragen werden.

(5) Präsidium und Vorstand geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, in der auch die Sicherstellung ihrer jeweiligen Funktion als Stiftungsorgan geregelt wird.

## § 13

### Verschwiegenheitspflicht

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrats, des erweiterten Stiftungsrats, des Ausschusses Humanmedizin des Stiftungsrats, des Präsidiums, des Vorstandes des Bereichs Humanmedizin und der Gremien auf Zeit nach § 8 Abs. 7 sowie sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen dieser Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse der

genannten Gremien oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

#### § 14

##### Aufsicht und Zusammenwirken

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung übt die Rechtsaufsicht über die Universität aus. <sup>2</sup>Maßnahmen der Rechtsaufsicht werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber der Universität durchgeführt. <sup>3</sup>Maßnahmen, die sich aus der Überwachung des Präsidiums der Stiftung ergeben, werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber dem Präsidium durchgeführt. <sup>4</sup>Das Mitglied nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wirkt an Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit. <sup>5</sup>Soweit die Universität einschließlich des Bereichs Humanmedizin betroffen ist, tritt an die Stelle des Stiftungsrats der erweiterte Stiftungsrat. <sup>6</sup>Soweit nur der Bereich Humanmedizin betroffen ist, tritt an die Stelle des Stiftungsrats der Ausschuss Humanmedizin und an die Stelle des Präsidiums der Vorstand. <sup>7</sup>Das Mitglied nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 wirkt an Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrt die Stiftung die Selbstverwaltung der Universität.

(3) Soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ist für die Genehmigung von Ordnungen der Universität ohne den Bereich Humanmedizin der Stiftungsrat, für die Genehmigung von Ordnungen der gesamten Universität

einschließlich des Bereichs Humanmedizin der erweiterte Stiftungsrat und für Ordnungen des Bereichs Humanmedizin der Ausschuss Humanmedizin zuständig.

#### § 15

##### Vermögensanfall

<sup>1</sup>Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an das Land zurück mit Ausnahme des aus privaten Zustiftungen nach § 56 Abs. 1 Satz 2 NHG und aus privaten Spenden angesammelten Vermögens. <sup>2</sup>Das Vermögen, das nicht an das Land zurückfällt, fällt an eine oder mehrere bei Auflösung zu bestimmende gemeinnützige Stiftungen des Privatrechts zur Förderung der Universität. <sup>3</sup>Bei einer gemischten Finanzierung aus Mitteln des Landes und aus einer anderen Finanzierungsquelle findet bei Auflösung der Stiftung eine anteilige Verteilung auf das Land und die Stiftung nach Satz 2 oder, wenn eine Teilung nicht möglich ist, ein entsprechender Interessenausgleich statt.

#### § 16

##### Satzungsänderung

<sup>1</sup>Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Beschlussfassung des erweiterten Stiftungsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Genehmigung der Landesregierung. <sup>2</sup>Satzungsänderungen sind im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

## Artikel 2

### Verordnung über den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (HumanmedGöVO)

#### § 1

##### Bereich Humanmedizin

Der Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Bereich Humanmedizin) umfasst alle medizinischen Einrichtungen der Universität mit den zugehörigen Betriebseinheiten und Verwaltungen sowie den Pflegedienst.

#### § 2

##### Abteilungen, Betriebseinheiten

(1) Die im Bereich Humanmedizin gebildeten Abteilungen werden jeweils von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet.

(2) Der Vorstand kann für das Erbringen bestimmter Dienstleistungen, soweit für diese in größerem Umfang ständig Personal und Sachmittel bereitzustellen sind, Betriebseinheiten wie Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und ähnliche Einrichtungen bilden.

(3) Der Vorstand regelt die Organisation und die Aufgaben der medizinischen Zentren und Abteilungen durch eine Ordnung im Benehmen mit dem Fakultätsrat und der Klinikkonferenz.

#### § 3

##### Vorstand, Präsidium

(1) <sup>1</sup>Der Bereich Humanmedizin wird von einem Vorstand als einem zentralen Organ der Universität geleitet. <sup>2</sup>In Angelegenheiten des Bereichs Humanmedizin tritt der Vorstand an die Stelle des Präsidiums; insoweit vertritt die Sprecherin oder der Sprecher die Stiftung nach außen. <sup>3</sup>Der Vorstand schließt für den Bereich Humanmedizin die Zielvereinbarung gemäß § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) ab.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium und der Vorstand informieren sich regelmäßig über alle wesentlichen Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, die

1. den gemeinsamen Einsatz von Personal oder Sachmitteln,
2. die gemeinsame Infrastruktur oder
3. den jeweils anderen Bereich wesentlich berührende Änderungen des Lehr- oder Forschungsprofils der Universität oder des Bereichs Humanmedizin

betreffen, bedürfen Entscheidungen des Einvernehmens zwischen dem Präsidium und dem Vorstand. <sup>3</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der erweiterte Stiftungsrat.

(3) Der Vorstand besteht aus

1. einem Mitglied, das zugleich die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität ist und die Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre innehat,
2. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Krankenversorgung und
3. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration.

(4) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt. <sup>2</sup>Sie werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt und sind hauptberuflich tätig; es ist zu vereinba-

ren, dass Tätigkeiten, die geeignet sind, die Aufgaben des Vorstandes zu beeinträchtigen, nicht ausgeübt werden dürfen.

(5) Zum Vorstandsmitglied kann nicht bestellt werden, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(6) <sup>1</sup>Der Ausschuss Humanmedizin bestellt

1. das Vorstandsmitglied nach Absatz 3 Nr. 1 auf Vorschlag des Fakultätsrats nach Vorbereitung durch eine Findungskommission, die gemäß der **Anlage** zusammengesetzt ist, und
2. die Vorstandsmitglieder nach Absatz 3 Nrn. 2 und 3 jeweils auf Vorschlag einer Auswahlkommission, die gemäß der Anlage zusammengesetzt ist.

<sup>2</sup>§ 43 Abs. 4 Satz 2 NHG findet keine Anwendung.

(7) <sup>1</sup>Die Findungskommission und die Auswahlkommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Den Vorschlag der Auswahlkommission leitet die Präsidentin oder der Präsident dem Ausschuss Humanmedizin zu. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident erläutert den Vorschlag dem Fakultätsrat und der Klinikkonferenz und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. <sup>4</sup>Der Ausschuss Humanmedizin entscheidet über den Vorschlag nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Beschlussfassung der Auswahlkommission, auch dann, wenn ihm keine Stellungnahme des Fakultätsrats oder der Klinikkonferenz vorliegt.

(8) Der Ausschuss Humanmedizin kann ein Vorstandsmitglied nach Absatz 3 Nr. 1 im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat und ein Vorstandsmitglied nach Absatz 3 Nr. 2 oder 3 nach Anhörung der Auswahlkommission ohne Ausschreibung für eine weitere Amtszeit bestellen.

(9) <sup>1</sup>Das Vorstandsmitglied, dessen Nachfolge vorbereitet wird, und Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Vorstand beworben haben, dürfen in der hierfür gebildeten Findungs- oder Auswahlkommission nicht mitwirken. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(10) <sup>1</sup>Der Ausschuss Humanmedizin kann das Vorstandsmitglied nach Absatz 3 Nr. 1 auf Vorschlag von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats und das Vorstandsmitglied nach Absatz 3 Nr. 2 oder 3 im Einvernehmen mit zwei Dritteln einer Kommission entlassen, die in ihrer Zusammensetzung der Auswahlkommission nach der Anlage entspricht. <sup>2</sup>Absatz 7 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### § 4

##### Aufgaben des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Bereichs Humanmedizin zuständig, soweit sie nicht durch diese Verordnung oder, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft, durch die §§ 36 bis 45 NHG einem anderen Organ der Universität zugewiesen sind.

(2) Zu den Aufgaben des gesamten Vorstandes gehören alle Angelegenheiten, die nicht nach den Absätzen 3 bis 5 einem Vorstandsmitglied übertragen sind, insbesondere

1. die Herstellung des Einvernehmens über die Grundzüge der Entwicklungsplanung und den Frauenförderplan nach Beschlussfassung des Fakultätsrats,
2. die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Einrichtungen sowie die Festlegung der Aufgaben und Organisationsstruktur der Einrichtungen,
3. der Abschluss einer Zielvereinbarung für den Bereich Humanmedizin nach § 1 Abs. 3 NHG,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
6. das strategische Controlling,

7. die Raum-, Investitions- und Geräteplanung,
8. der Abschluss von Pflegesatz- und sonstigen Vereinbarungen mit den Kostenträgern,
9. die Aufteilung der Sach-, Investitions- und Personalbudgets auf die Zentren, die Abteilungen, die Betriebseinheiten und sonstigen Einrichtungen,
10. die Bereitstellung von Mitteln für einen zentralen Lehr- und einen zentralen Forschungsfonds,
11. die Entscheidung über Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren,
12. die Bestellung der Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren sowie der Leiterinnen und Leiter der sonstigen Einrichtungen,
13. die Führung der die Sach-, Investitions- und Personalausstattung betreffenden Berufungs- und Bleibeverhandlungen mit Professorinnen und Professoren einschließlich des Abschlusses von außertariflichen Angestelltenverträgen mit Professorinnen und Professoren, die ärztliche Aufgaben wahrnehmen, sowie die sich daraus ergebenden Vertragsangelegenheiten,
14. die Genehmigung von Ordnungen, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist,
15. sonstige ressortübergreifende Entscheidungen.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 2 sind im Benehmen mit dem Fakultätsrat und, soweit die Krankenversorgung betroffen ist, auch im Benehmen mit der Klinikkonferenz zu treffen. <sup>2</sup>Der Vorstand informiert den Fakultätsrat und die Klinikkonferenz über den Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 NHG. <sup>3</sup>Vor dem Beschluss über den Wirtschaftsplan sind der Fakultätsrat und die Klinikkonferenz zu hören.

(4) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 11 sind im Einvernehmen mit dem Präsidium zu treffen. <sup>2</sup>Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so legt die Präsidentin oder der Präsident den Berufungsvorschlag des Vorstandes mit der Stellungnahme des Präsidiums der berufenden Instanz vor.

(5) <sup>1</sup>Das Vorstandsmitglied nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 ist Sprecherin oder Sprecher des Vorstandes. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören

1. die Organisation und Weiterentwicklung von Forschung und Lehre,
2. die Aufteilung der für die Forschung bestimmten Ressourcen,
3. die Evaluation der Forschung,
4. die Aufteilung der für die Lehre bestimmten Ressourcen,
5. die Evaluation der Lehre,
6. die Kooperation mit akademischen Lehrkrankenhäusern.

<sup>3</sup>Entscheidungen nach Satz 2 Nr. 1 von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich der Bildung von Schwerpunkten sind im Benehmen mit dem Fakultätsrat zu treffen. <sup>4</sup>Entscheidungen und Maßnahmen nach Satz 2 Nrn. 2 bis 5 sind im Benehmen mit dem Fakultätsrat zu treffen.

(6) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 gehören

1. die Organisation der Krankenversorgung einschließlich der Leistungsplanung, der Entscheidungen über die Bettenstruktur und der Qualitätssicherung,
2. die Aufteilung der für die Krankenversorgung vorgesehenen Ressourcen,
3. die Sicherstellung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des in der Krankenversorgung eingesetzten Personals,
4. die Organisation der Schulen für Fachberufe des Gesundheitswesens.

<sup>2</sup>An der Erledigung der Aufgabe nach Satz 1 Nr. 1 wirken der Pflegedienst und die klinischen Abteilungen mit. <sup>3</sup>Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 2 werden im Benehmen mit der Klinikkonferenz getroffen.

(7) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 gehören

1. die Leitung der Verwaltung des Bereichs Humanmedizin,
2. die betriebswirtschaftliche Unternehmensplanung und -führung,
3. die Durchführung der Geräte-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten,
4. die Personalverwaltung und Personalentwicklung,
5. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts sowie das betriebliche Sozialwesen, die Arbeitssicherheit und der Umweltschutz.

(8) <sup>1</sup>Soweit eine Aufgabe des Bereichs Humanmedizin betroffen ist, können die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen der Gremien der Hochschule beratend teilnehmen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht in Bezug auf Prüfungskommissionen.

## § 5

### Beschlussfassung und Verfahren im Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel einstimmig. <sup>2</sup>Kommt in einer für alle Ressorts wesentlichen Angelegenheit keine Einigung zustande, so hat die Sprecherin oder der Sprecher eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit herbeizuführen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Vertretung der Vorstandsmitglieder geregelt wird. <sup>2</sup>Deren Vertretung untereinander ist ausgeschlossen.

## § 6

### Senat, Fakultätsrat

<sup>1</sup>In Angelegenheiten des Bereichs Humanmedizin tritt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät an die Stelle des Senats. <sup>2</sup>Am Verfahren zur Erstellung von Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren wirkt der Senat mit. <sup>3</sup>In Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG) nimmt der Senat Stellung. <sup>4</sup>Die Rechenschaftspflicht des Vorstandes nach § 41 Abs. 2 Sätze 3 und 4 NHG in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Informationspflicht des Vorstandes nach § 41 Abs. 3 Satz 2 NHG über den Abschluss einer Zielvereinbarung bestehen gegenüber dem Fakultätsrat und dem Senat.

## § 7

### Klinikkonferenz und Krankenhausbetriebsleitung

(1) <sup>1</sup>Zur Beratung des Vorstandsmitglieds nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in allen wesentlichen das Ressort betreffende Fragen wird eine Klinikkonferenz gebildet. <sup>2</sup>Beratungsgegenstände sind insbesondere

1. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, soweit die Krankenversorgung betroffen ist,
2. die Einrichtung und Aufhebung von Zentren, Abteilungen oder sonstigen Einrichtungen, die ganz oder zum Teil der Krankenversorgung dienen,
3. Strukturveränderungen im Bereich der Krankenversorgung,
4. die Errichtung von Gesellschaften des Privatrechts und die Beteiligung an solchen Gesellschaften, wenn die Krankenversorgung betroffen ist.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Klinikkonferenz können eigene Anträge einbringen. <sup>4</sup>Kann in den Angelegenheiten nach Satz 2 Nrn. 1 und 4 kein Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied für Krankenversorgung hergestellt werden, so ist dem Ausschuss Humanmedizin die abweichende Stellungnahme der Klinikkonferenz zuzuleiten; kann in den Angelegenheiten nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 kein Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied für Krankenversorgung hergestellt werden, so ist dem Vorstand die abweichende Stellungnahme der Klinikkonferenz zuzuleiten.

(2) <sup>1</sup>Der Klinikkonferenz gehören an:

1. vier Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren, durch die die operativen, konservativen und klinisch-theoretischen Gebiete der Medizin vertreten sein sollen,
2. die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes,
3. eine Pflegekraft,
4. eine Ärztin oder ein Arzt,
5. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
6. ein Mitglied des Personalrats und
7. ein Mitglied der MTV-Gruppe.

<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden von den Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren, die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 3, 4 und 7 von ihrer Berufs- oder Statusgruppe an der Hochschule und das Mitglied nach Satz 1 Nr. 6 vom Personalrat gewählt.

(3) <sup>1</sup>Die Krankenhausbetriebsleitung ist für den laufenden Betrieb des Krankenhauses zuständig. <sup>2</sup>Ihr gehören das Vorstandsmitglied nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 als Vorsitzende oder Vorsitzender, das Vorstandsmitglied nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 und die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes an. <sup>3</sup>Weitere Mitglieder können durch den Vorstand bestellt werden; die Beschlussfassung erfolgt entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1.

(4) Der Vorstand beschließt im Benehmen mit der Klinikkonferenz eine Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebsleitung und die Klinikkonferenz; die Beschlussfassung erfolgt entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1.

## § 8

### Gleichstellungsbeauftragte

Die Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten nach § 42 Abs. 5 Satz 2 NHG erfolgt auf Vorschlag einer Versammlung der Frauen des Bereichs Humanmedizin in einer gemeinsamen Sitzung des Fakultätsrats und der Klinikkonferenz.

## § 9

### Weitere Organe der Stiftung

Neben den im Niedersächsischen Hochschulgesetz festgelegten Organen sind

1. der erweiterte Stiftungsrat,
2. der Ausschuss Humanmedizin und
3. der Vorstand des Bereichs Humanmedizin

Organe der Stiftung, die die Universität trägt.

## § 10

### Erweiterter Stiftungsrat

(1) Der erweiterte Stiftungsrat besteht aus

1. den Mitgliedern des Stiftungsrats,
2. zwei Personen, die
  - a) das für die Hochschulen zuständige Ministerium auf Vorschlag des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät bestellt und

b) weder Mitglieder noch Angehörige der Universität sind,

darunter eine Person mit Fachkompetenz für die medizinische oder wirtschaftliche Leitung von Krankenhäusern,

3. einem vom Senat gewählten Mitglied der Universität aus dem Bereich Humanmedizin,
4. einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des erweiterten Stiftungsrats sind mit Ausnahme der Vertreterinnen oder Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. <sup>2</sup>§ 62 Abs. 2 NHG bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der erweiterte Stiftungsrat bestimmt aus der Gruppe der Mitglieder nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>4</sup>Neben den in § 60 Abs. 4 NHG genannten Personen nehmen an den Sitzungen des erweiterten Stiftungsrats mit beratender Stimme der Vorstand, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats des Bereichs Humanmedizin und die Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs Humanmedizin teil.

(3) Der erweiterte Stiftungsrat tritt in den Angelegenheiten, die die gesamte Universität einschließlich des Bereichs Humanmedizin betreffen, an die Stelle des Stiftungsrats.

## § 11

### Ausschuss Humanmedizin

(1) <sup>1</sup>Dem Ausschuss Humanmedizin gehören die vier in § 10 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Mitglieder des erweiterten Stiftungsrats und ein vom Stiftungsrat aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied an. <sup>2</sup>Der Vorstand, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats des Bereichs Humanmedizin und die Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs Humanmedizin nehmen an den Sitzungen des Ausschusses Humanmedizin mit beratender Stimme teil.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschuss Humanmedizin berät den Bereich Humanmedizin, beschließt anstelle des Stiftungsrats über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung, die nur den Bereich Humanmedizin betreffen, und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. <sup>2</sup>Dem Ausschuss Humanmedizin obliegt es,

1. die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen und zu entlassen,
2. über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten zu entscheiden, soweit der Bereich Humanmedizin betroffen ist,
3. dem Wirtschaftsplan für den Bereich Humanmedizin zuzustimmen,
4. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
5. den Jahresabschluss festzustellen und den Vorstand zu entlasten,
6. der Errichtung von Gesellschaften des Privatrechts und der Beteiligung an solchen Gesellschaften durch die Stiftung zuzustimmen, soweit nur der Bereich Humanmedizin betroffen ist,
7. die Rechtsaufsicht über die Universität auszuüben, soweit nur der Bereich Humanmedizin betroffen ist, und
8. Änderungen der Stiftungssatzung sowie anderer Satzungen der Stiftung in den erweiterten Stiftungsrat einzubringen.

(3) <sup>1</sup>Maßnahmen, die sich aus der Überwachung des Vorstandes ergeben, werden vom Ausschuss Humanmedizin vorbereitet und gegenüber dem Vorstand durchgeführt. <sup>2</sup>Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung und

§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NHG wirken an Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.

## § 12

### Geschäftsführung des Vorstandes und Zusammenwirken mit dem Ausschuss Humanmedizin

(1) Der Vorstand führt anstelle des Präsidiums die laufenden Geschäfte der Stiftung, soweit der Bereich Humanmedizin betroffen ist, bereitet die Beschlüsse des Ausschusses Humanmedizin vor und führt diese aus.

(2) <sup>1</sup>In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet der Vorstand den Ausschuss Humanmedizin. <sup>2</sup>Dieser kann den erweiterten Stiftungsrat mit der Angelegenheit befassen.

## § 13

### Teilvermögen und Ausgleich

(1) <sup>1</sup>Für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin und für den Bereich Humanmedizin besteht jeweils ein gesondertes Stiftungsvermögen (Teilvermögen). <sup>2</sup>Beide Teilvermögen sind in getrennten Bilanzen auszuweisen. <sup>3</sup>Sie können durch Zustiftungen jeweils eigenständig erhöht werden. <sup>4</sup>Die Bilanz für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin wird mit der Bilanz für den Bereich Humanmedizin zur Gesamtbilanz der Stiftung konsolidiert.

(2) <sup>1</sup>Die Teilvermögen dürfen wechselseitig nicht zur Verbesserung des jeweils anderen herangezogen werden; dazu zählt auch die Befriedigung von externen Ansprüchen, die zum jeweiligen Teilvermögen keinen Bezug haben. <sup>2</sup>Ist das Teilvermögen von Dritten zum Ausgleich von dem anderen Teilvermögen zuzurechnenden Verbindlichkeiten in Anspruch genommen worden, so ist ein interner Ausgleich vorzunehmen.

(3) Bei internem Finanzbedarf und externen Ansprüchen, die sowohl der Universität ohne den Bereich Humanmedizin als auch dem Bereich Humanmedizin zuzurechnen sind, muss unverzüglich eine interne Kostenteilung vereinbart werden.

## § 14

### Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

(1) <sup>1</sup>Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung je einen Wirtschaftsplan für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin und für den Bereich Humanmedizin nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. <sup>2</sup>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei Jahre auf, so ist hinsichtlich der Wirtschaftspläne entsprechend zu verfahren. <sup>3</sup>Den Wirtschaftsplänen ist als Anlage eine Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten sowie die Stellen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter beizufügen. <sup>4</sup>Für die

Universität ohne den Bereich Humanmedizin sowie für den Bereich Humanmedizin werden getrennte Bankkonten geführt und jeweils eigene Jahresabschlüsse erstellt.

(2) <sup>1</sup>Der Wirtschaftsplan für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin wird vom Präsidium aufgestellt und bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats; der Wirtschaftsplan für den Bereich Humanmedizin wird vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Zustimmung des Ausschusses Humanmedizin. <sup>2</sup>Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel werden der Stiftung für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin und für den Bereich Humanmedizin aus einem Haushaltskapitel aus jeweils eigenen Titeln zugeführt.

(3) <sup>1</sup>Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. <sup>2</sup>Auf die Jahresabschlüsse sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. <sup>3</sup>Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.

(4) <sup>1</sup>Die bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchten Teile der Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NHG werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren in Rücklagen eingestellt und stehen der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. <sup>2</sup>Die nach Ablauf von drei Jahren nicht verbrauchten Teile können den jeweiligen Teilvermögen zugeführt werden.

## § 15

### Dienstrechtliche Befugnisse

(1) <sup>1</sup>Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder ist der Ausschuss Humanmedizin. <sup>2</sup>Dienstvorgesetzter des Personals des Bereichs Humanmedizin ist der Vorstand.

(2) Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten

1. für die Ernennung und Entlassung der beamteten Professorinnen und Professoren,
2. für die Ausübung disziplinarrechtlicher Befugnisse gegenüber beamteten Professorinnen und Professoren,
3. für arbeitsrechtliche Abmahnungen und Kündigungen gegenüber angestellten Professorinnen und Professoren, einschließlich Chefärztinnen und Chefarzten, mit Ausnahme der auf Zeit angestellten leitenden Oberärztinnen oder leitenden Oberärzte sowie
4. für die Verleihung des Professorentitels an angestellte Professorinnen und Professoren, einschließlich Chefärztinnen und Chefarzte, mit Ausnahme der auf Zeit angestellten leitenden Oberärztinnen oder leitenden Oberärzte.

**Zusammensetzung der Kommissionen nach § 3 Abs. 6 Satz 1**

<b>Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 3 Abs. 3 Nr. 1</b>	<b>Auswahlkommission für das Vorstandsmitglied nach § 3 Abs. 3 Nr. 2</b>	<b>Auswahlkommission für das Vorstandsmitglied nach § 3 Abs. 3 Nr. 3</b>
die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied		
Die Vorstandsmitglieder nach § 3 Abs. 3 Nrn. 2 und 3	Die Vorstandsmitglieder nach § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 3	Die Vorstandsmitglieder nach § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 2
drei vom Fakultätsrat gewählte Personen	eine Person, die der Fakultätsrat aus seiner Mitte wählt  zwei von der Klinikkonferenz gewählte Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter	zwei vom Fakultätsrat gewählte Personen  zwei von der Klinikkonferenz gewählte Personen
eine Person, die der Personalrat des Bereichs Humanmedizin aus seiner Mitte wählt		
die Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs Humanmedizin		
	die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes	die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes (ohne Stimmrecht)
eine Person, die der Ausschuss Humanmedizin aus seiner Mitte wählt, und die Vertreterin oder der Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums im Ausschuss Humanmedizin (beide ohne Stimmrecht)		

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. <sup>2</sup>Die Verordnung zur Neuregelung von Aufgaben und Organisation im Bereich der Humanmedizin vom 16. Oktober 1998 (Nds. GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2001 (Nds. GVBl. S. 596), ist auf die Universität Göttingen nicht mehr anzuwenden. <sup>3</sup>Die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bestellten Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter als Vorstandsmitglieder bis zur Beendigung ihrer Dienstverträge weiter aus; § 3 Abs. 10 bleibt unberührt.

(2) Artikel 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2002

**Die Niedersächsische Landesregierung**

G a b r i e l                      O p p e r m a n n

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

O p p e r m a n n  
Minister